

Triathlon – Sport Schwerin e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gründungstag

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nummer 143 eingetragene Verein trägt den Namen Triathlon-Sport Schwerin e.V.

Die Kurzform lautet Tri-Sport Schwerin e.V.

Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1990.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz. Die Mitglieder bestimmen mehrheitlich die Strategie der Vereinsarbeit und regeln eigenverantwortlich alle Angelegenheiten.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus.
3. Aufgabe des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. ist die Erfassung aller am Triathlon- und Ausdauersport interessierten Sportler und ihre Interessenvertretung gegenüber den Verbänden, Behörden und Institutionen. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
 - a) Beobachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. und des nationalen Triathlonverbandes.
 - b) Verbreitung, Förderung und Pflege des Triathlonsportes und anderer Ausdauersportarten.
 - c) Körperliche Ertüchtigung aller seiner Mitglieder, Erhaltung der Gesundheit, Vermittlung von Lebensfreude und Entspannung.
 - d) Förderung des Breiten- und leistungsorientierten Sports, gleichberechtigt zur Ausprägung von Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Solidarität.
 - e) Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln durch regelmäßige Schulungen aller Aktivitäten, Übungsleiter und Kampfrichter.
 - f) Die Förderung der Beziehungen zu anderen Sportvereinen sowie eine aktive Mitarbeit im Triathlonverband Mecklenburg-Vorpommern (TVMV) und der Deutschen Triathlon Union (DTU).
4. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. ist Mitglied im TVMV.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tri-Sport Schwerin e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. darf keine anderen als im § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben verfolgen.
4. Die im Verantwortungsbereich des Vereins durchzuführenden Sportwettkämpfe werden verbunden mit der Förderung von gemeinnützigen Veranstaltungen am Wettkampfort, bei voller Wahrung des Umweltschutzes.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den in § 2 Absatz 1., 2. und 3. beschriebenen Grundsätzen bekennt.
2. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Übertritt vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein wird in der darauf folgenden Vorstandsversammlung abgestimmt.
4. Jugendmitglieder besitzen ein passives Wahlrecht.
5. Es besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft nach Antrag des Mitgliedes und Entscheidung des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zum Ende eines jeden Halbjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten alle Rechte und Pflichten der §§ 7-8.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit einem Halbjahresbeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) die Anordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - d) sich grob unsportlich verhält,
 - e) Dopingmittel unerlaubt einnimmt,
 - f) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher

- Gesinnung einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole,
- g) Kinder sexuell missbraucht oder das Kindeswohl erheblich gefährdet.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er hat sofortige Wirkung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Dem Ausschluss soll eine schriftliche Ermahnung des Vorstandes vorangegangen sein.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Berufungsrecht zu.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins! Die Mitglieder haben das Recht, sich ihre vorfinanzierten Leistungen (verauslagte Startgebühren, Reisekosten zu Wettkämpfen u.a.) teilweise oder in voller Höhe erstatten zu lassen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in der Zeit von drei Monaten (diese Entscheidung wird dem Vereinsmitglied mitgeteilt).

Wesentlichen Kriterien bei der Entscheidungsfindung sind:

- a) die finanzielle Möglichkeit des Vereins
 - b) der soziale Status des Antragstellers
 - c) die Leistung auf dem betreffenden Wettkampf
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und ihrer Interessen, sowie die Möglichkeit am organisierten Training teilzunehmen und die Trainingsplanung und –anleitung zu nutzen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann mit seinen Familienmitgliedern am Vereinsleben teilnehmen.
4. Für die Mitglieder besteht beim Training und bei Wettkämpfen Versicherungsschutz.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die allgemeine Pflicht, diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und zu befolgen, die Ziele des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. zu fördern, stets die sportlichen Regeln zu achten, das Vereinseigentum und die genutzten Sportanlagen pfleglich zu behandeln.
2. Als besondere Verpflichtungen gelten:
- a) Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages
 - b) Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Wettkampfvorbereitungen und –durchführungen, sowie gemeinnützige Tätigkeiten nach Bedarf.
 - c) Regelmäßige Trainingsteilnahme entsprechend den individuellen Möglichkeiten.
 - d) Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen ist obligatorisch.

§ 9

Fördernde Mitglieder

Im Verein Tri-Sport Schwerin e.V. können Erwachsenen als fördernde Mitglieder eintreten, wenn sie den Verein materiell und ideell unterstützen wollen. Für sie gilt aus § 8 nur Satz 1.

§10

Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. werden durch die Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung geregelt.

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Satzung nicht ausführlich einem anderen Organ übertragen werden, obliegen dem Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn 2/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand vorzubereiten und mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge an die Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnahme- und Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist durch den Schriftführer bzw. Beauftragten des Vorstandes ein Protokoll zu führen.

§ 12

Der Vorstand

1. Die Verwaltung des Tri-Sport Schwerin e.V. wird durch den Vorstand ausgeübt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sozialwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Schriftführer/Infowart
 - i) dem Wasserballwart

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. eine Blockwahl ist nach einem Mehrheitsbeschluss durch die Hauptversammlung möglich.

2. Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, sowie seinen Mitgliedern gegenüber der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Über die Konten des Vereins können nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sowie ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer verfügen. Der Zahlungsverkehr des Vereins muss durch zwei der genannten Verfügungsberechtigten gemeinsam getätigt werden (Vieraugenprinzip). Die Vorstandsmitglieder verwalten in eigener Verantwortlichkeit selbständig ihre jeweiligen Geschäftsbereiche. Personalunion zwischen zwei Geschäftsbereichen ist zulässig.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder.
5. Das Misstrauen kann dem Vorstand in seiner Gesamtheit nur durch die Neuwahl eines anderen Vorstandes ausgesprochen werden. Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann das Misstrauen durch die Hauptversammlung jederzeit ausgesprochen werden. Der Betroffene hat sofort zurückzutreten, wenn durch die Hauptversammlung das Misstrauen ausgesprochen wurde.
6. Der Vorstand kann zur Bewältigung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer einsetzen.
7. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Abs. 26a EstG gezahlt werden.

§ 13

Mitarbeiter des Vorstandes

1. Von einer Hauptversammlung sind nach Bedarf folgende Mitarbeiter des Vorstandes zu wählen:
 - a) Jugendsprecher
 - b) Frauensprecher
 - c) Vergnügungswart
 - d) Sprecher der Revisionskommission
 - e) Buchhaltung
2. Die im Absatz 1. genannten Mitarbeiter bilden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden von Ausschüssen (§15) den erweiterten Vorstand.

§14

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird auf der Hauptversammlung für eine Wahlperiode gewählt. Sie besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Prüfung der Finanzen erfolgt jährlich und das Ergebnis ist dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Nichtplanmäßige Kontrollen sind zulässig.

§15

Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

§ 16

Amtliches Organ

Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. veröffentlicht regelmäßig ein Informationsblatt.

§17

Finanzen

1. Der finanzielle Bedarf des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. wird gedeckt aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Arbeitseinsätzen
 - d) Sponsorenbeiträgen
 - e) Spenden
 - f) sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge sind, laut den Vorgaben der Beitragsordnung im Voraus, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
3. Durch die Hauptversammlung wird ein Haushaltsplan für das Geschäftsjahr verabschiedet.

§ 18

Finanzielle Mittel und Vermögen

Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Tri-Sport Schwerin e.V. verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen. Der Vorstand und seine Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich. Bei Austritt bzw. Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung eingezahlter Beiträge.

§ 19

Beitritt

Der Beitritt in diesen Verein erfolgt aus freien Stücken und bleibt damit der persönlichen Entscheidungsfreiheit eines jeden Bürgers überlassen. Somit ist der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. jeden sportinteressierten Bürger offen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins Tri-sport Schwerin e.V. kann nur mit 3/5 Mehrheit einer Hauptversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an den TVMV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Schwerin, den 20. Januar 1995

Geändert durch die MV am 28.01.2006

Geändert durch die MV am 03.02.2007

Geändert durch die MV am 14.03.2009

Geändert durch die MV am 23.01.2020

Geändert durch die MV am 20.01.2022

Geändert durch die MV am 27.03.202